

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
täglich abends mit Ausnahme der  
Sonn- und Feiertage für den fol-  
genden Tag. Inzertionspreis:  
die kleinpaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 50 Pf. einschließl.  
des „Aust. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unseren Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernspracher Nr. 210.

Nr. 141.

56. Jahrgang.

Donnerstag, den 28. Oktober

1909.

Das im Grundbuche für Eibenstock Blatt 70 auf den Namen August Friedrich Wilhelm Stewer eingetragene Grundstück soll am

**15. Dezember 1909, vormittags 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück — Nr. 78 A des Grundkatasters, am Albertplatz hier gelegen — ist nach dem Flurbuche 4. Nr. groß und auf 20670 M. — Pf. geschätzt. Es besteht aus Wohnhaus mit Laden, Hintergebäude und Garten. Die Gebäude sind mit 16 140 M. zur Landesbrandkasse eingeschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 16. September 1909 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Eibenstock, den 25. Oktober 1909.

**Königliches Amtsgericht.**

**Landtagswahl im 20. städtischen Wahlkreise betr.**

In der heute stattgehabten Versammlung zwecks Ermittlung des Wahlergebnisses der am 21. d. Mts. stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten für die 2. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen im 20. städtischen Wahlkreise ist festgestellt worden, daß von 14 660 abgegebenen gültigen Stimmen 9146 Stimmen auf

**Herrn Fabrikbesitzer und unbesoldeten Stadtrat  
Emil Alwin Bauer in Aue**

entfallen sind, sodas dieser nach § 31 des Wahlgesezes vom 5. Mai 1909 als Abgeordneter für die 2. Kammer der Ständeversammlung gewählt ist.

Auf Herrn Geschäftsführer **Emil Haubold** in Chemnitz sind 5608 gültige Stimmen abgegeben worden, 4 Stimmen sind zersplittert.

E. Sch nee berg, den 26. Oktober 1909.

**Der Wahlkommissar im 20. städtischen Wahlkreise.  
Dr. von Boydt.**

Nachdem bei der stattgefundenen Zusammenstellung des Ergebnisses der am 21. Oktober 1909 im 20. städtischen Wahlkreise vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung festgestellt worden ist, daß auf keinen der Kandidaten mehr als die Hälfte aller im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen entfallen sind, so ist für eine engere Wahl unter den mit den meisten Stimmen bedachten zwei Kandidaten als

- 1) Herrn Geschäftsführer **Otto Zimmer** in Johannegeorgenstadt und
- 2) Herrn Vergat **Hans Edlen von Querfurth** in Schönheiderhammer

**Sonnabend, der 30. Oktober dieses Jahres**

festgesetzt worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher der Hauptwahl für die engere Wahl hier unverändert bleiben, und daß jedem Wähler wiederum 2 Tage vor dem Wahltermin ein kurze Nachricht über Zeit und Ort der Wahl sowie über die Zahl der ihm zustehenden Stimmen mit der Aufforderung, von seinem Stimmrechte Gebrauch zu machen, zugehen wird.

Für die Abgabe der Stimmzettel ist die Zeit von vormittags 10 bis nachmittags 7 Uhr festgesetzt worden.

**Alle Stimmen, welche auf andere als die oben genannten beiden Herren Kandidaten fallen, sind ungültig.**

Schönheide, am 27. Oktober 1909.

**Der Gemeindevorstand.  
Haupt.**

### Die Ermordung des Fürsten Ito

durch einen fanatischen Koreaner in Charbin wird auf die politische Lage im fernem Osten zweifellos zurückzuführen. Japan wird nach der Ermordung seines bedeutendsten Staatsmannes die bisher geübte Rücksichtnahme fallen lassen und über Korea energisch ein Herrenrecht ausüben.

Marquis Ito, der erfolgreichste aller japanischen Minister, der im Kriege gegen China die Insel Formosa und durch den russischen Krieg halb Sachalin und Korea an Japan brachte, war im Jahre 1840 geboren, er studierte Holländisch und Englisch und übertrug durch wiederholte Europa-Reisen die abendländische Kultur nach Japan. In den 70er Jahren gründete er die Münze in Tokio und leitete den Bau der ersten japanischen Eisenbahn ein, 1890 erhielt Japan durch ihn eine Verfassung nach preussischem Vorbilde. Wiederholt war Ito, wie schon gesagt, Minister und Ministerpräsident, von 1904—1907 war er japanischer Statthalter in Korea. Wegen Krankheit zog sich Ito dann vom aktiven Dienste zurück, blieb aber nach wie vor der einflussreichste Berater des Mikado. Obwohl er während der Jahre seiner Statthalterchaft in Seoul eifrig bemüht war, die Koreaner durch Milde und Entgegenkommen zu gewinnen, erntete er dort nur fanatischen Haß. Im Juli 1907 verzichtete der Kaiser Ni-hong zugunsten seines Sohnes Yoshiaki auf den Thron von Korea. Der Haß der Koreaner gegen Japan wurde dadurch noch größer.

Ito wurde auf dem Bahnhof in Charbin ermordet, wo er eingetroffen war, um mit dem russischen Finanzminister Kozlowzew sowie mit Vertretern des chinesischen auswärtigen Amtes über das im August d. J. abgeschlossene japanisch-chinesische Mandchurienabkommen zu konferieren. Gegen dieses Abkommen hatten bekanntlich Rußland wie Amerika Bedenken, Rußland legte sofort Einspruch ein, in Amerika kam es zu dem diplomatischen Zwischenfall Grave. Dieser für China in Aussicht genommene Gesandte hatte vorzeitig über seine Mission geschwätzt u. wurde daher abberufen, noch ehe er seine Reise nach Peking angetreten hatte.

Ueber den Anschlag selbst und dessen Einzelheiten wird noch das folgende bekannt: Das Attentat auf den Fürsten wurde früh 9 Uhr verübt. Fürst Ito hatte auf dem Bahnhof Charbin seinen Wagen gerade verlassen und schritt mit dem Finanzminister Kozlowzew und mehreren russischen Offizieren die Front der Ehrenwache ab, als in dem Augenblick, da er auf die ausländischen Konsuln zutrat, hinter ihm mehrere Schüsse fielen. Von drei Kugeln getroffen stürzte Fürst Ito tödlich verwundet nieder. Der japanische Generalkonsul Kawakami wurde schwer, aber nicht lebensgefährlich verwundet, der Betriebschef der sächsischen Eisenbahn Tamaki wurde am Fuß leicht verletzt. Der

Täter, ein Koreaner, wurde sofort ergriffen. Er erklärte im Verhör, er sei eigens nach Charbin gekommen, um Ito zu töten und sein Vaterland zu rächen. Ito ließ während seiner Statthalterchaft in Korea einige Verwandte des Mörders hingerichten. Das gab der Verbrecher bei seiner Vernehmung als den letzten Grund seiner Tat an.

Der Anschlag war anscheinend ein von langer Hand vorbereitetes Komplott. Auf der Station Tsaitzaga der Mandchurien-Bahn, also in größter Nähe Charbins, waren von den Russen am Tage vor dem Mord bereits drei mit Revolvern bewaffnete Koreaner festgenommen worden, weil sie verdächtig erschienen. Den Mordanschlag auf Ito zu verhindern, war unmöglich, da die Bahnverwaltung auf die Bitte des japanischen Generalkonsuls allen Japanern das Betreten des Bahnhofes gestattet hatte, und da der Mörder dem Aussehen nach von einem Japaner nicht zu unterscheiden war.

Die russischen Behörden trugen auf Veranlassung Kozlowzew für eine würdige Ueberführung der Leiche nach Dalny Sorge, von wo sie von einem japanischen Kriegsschiff nach Tokio gebracht wird.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ sagt zur Ermordung des japanischen Staatsmannes: Die Nachricht von der Ermordung des Fürsten Ito wird in Deutschland mit tiefstem Bedauern aufgenommen. Unter den Staatsmännern des zeitgenössischen Japan war Fürst Ito wohl der bedeutendste. Seine außerordentliche Persönlichkeit und seine politischen Leistungen haben auch bei uns viele Bewunderer gefunden. In der japanischen Geschichte wird seine Stellung durch die hohen Verdienste bezeichnet, die er sich bei der Ueberleitung Japans in die moderne Staatsform und um die Sicherung der weiteren Fortschritte seines Landes in der neuen Bahn erworben hat. Das Organ der deutschen Reichsregierung drückt dann der Regierung und dem japanischem Volke herzliche Teilnahme am dem Verlust des großen Patrioten und Staatsmannes aus.

### Tagesgeschichte.

**Deutschland.**

Der Kaiser nahm am Dienstag im Neuen Palais zu Potsdam die Vorträge des Chefs des Militärlabinetts Generals der Infanterie Freiherrn von Lynder und des Chefs des Admiralstabes der Marine Admiral von Fischei entgegen.

Ueber die Reform des Strafrechts hat man jetzt durch Veröffentlichungen der „Deutschen Juristenzeitung“ näheres erfahren. In dem durch eine Justizkommission, die seinerzeit noch vom Staatssekretär Reberding einberufen wurde, ausgearbeiteten

Vorentwurf sind alle billigen Wünsche, die von der Öffentlichkeit für unser Strafgesetzbuch geltend gemacht wurden, berücksichtigt worden, in der äußeren, der technischen Fassung ist eine Vereinfachung eingetreten. So ist der 310 Paragraphen umfassende Entwurf um 60 Paragraphen kürzer als das geltende Str.-G.-B. U. a. schlägt der Entwurf die Einführung der richterlichen bedingten Strafaussetzung und der richterlichen Rehabilitations in der doppelten Form der Wiedererfassung in die bürgerlichen Ehrenrechte und der Abschaffung von Vorstrafen im Strafregister vor. Die Strafunmündigkeit jugendlicher wird auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufgerückt. Die Regelung der besonders leichten Fälle durchzieht den ganzen Entwurf und gibt dem Richter bei ihrem Vorliegen ein unbeschränktes Strafminderungsrecht und in den im Besese ausdrücklich bestimmten zahlreichen Fällen auch das Recht, von Strafe überhaupt abzusehen. Bei Verhängung einer Geldstrafe kann das Gericht Frist bis zu drei Monaten bewilligen und ratenweise Abtragung innerhalb eines Jahres gestatten. Auch kann dem Verurteilten die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, gestattet werden. Sehr zu begrüßen ist, daß der bisherige Paragraph 175 auch auf Frauen in Anwendung kommen soll. Ueber die Ehrverletzungen sind neue Bestimmungen getroffen worden: Besteht die Beleidigung in der Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache, so bleibt der Täter strafflos, wenn die Tatsache wahr ist, und der Täter nicht in der Absicht einer Beleidigung gehandelt hat; diese Vorschrift findet aber keine Anwendung, wenn die Beleidigung öffentlich begangen ist und lediglich Verhältnisse des Privatlebens betrifft, die das öffentliche Interesse nicht berühren. Der humane Geist der Strafrechtsreformvorlage ist besonders aus den sogenannten „sichernden Maßnahmen“ ersichtlich. Unter letzteren sind zu verstehen Verweisung in das Arbeitshaus auf die Dauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, Arbeitshausverbot auf die Dauer bis zu 1 Jahr, Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt und Aufenthaltbeschränkung, bis zu 5 Jahren.

Eine Reform des Landtagwahlrechts in Preußen ist nach den in Sachsen gemachten Erfahrungen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. — Den „Berl. N. N.“ wird dazu von unerrichteter Seite geschrieben: Die sächsischen Landtagswahlen sind von der preussischen Behörde, die hauptsächlich mit der Ausarbeitung von Reformplänen für die preussischen Abgeordnetenhauswahlen beschäftigt ist, mit begreiflichem Interesse verfolgt worden. Man hat durch den Wahlausfall, der in Berlin nicht überraschte, sogar eine gewisse Genugtuung erhalten und nimmt an, daß der preussische Liberalismus nach den sächsischen Erfahrungen klug genug sein wird, die preussischen Pläne in Ruhe austreten zu lassen. Der Liberalismus hat bei